

## **BENUTZERORDNUNG**

### **für die „Freizeit- und Begegnungsstätte“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am **13.12.2001** folgende Benutzerordnung für die „Freizeit- und Begegnungsstätte“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die „Freizeit- und Begegnungsstätte“ (FBS) im Sinne dieser Benutzerordnung sind alle zum Grundstück in 15236 Jacobsdorf/OT Pillgram, Jacobsdorfer Straße 5, Flur 1, Flurstück 157 und einer Teilfläche des Flurstücks 161 (Lageplan) der Gemarkung Pillgram gehörenden Gebäude, Außenflächen und Sportanlagen (Einrichtungen).

#### **§ 2**

##### **Nutzungsumfang**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen schließt die Benutzung der Nebenräume, insbesondere die Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein, sofern nicht bestimmte ausgewiesene Räume und Zubehör einer gesonderten Nutzung unterliegen.
- (2) Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.

#### **§ 3**

##### **Eigentümer und Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Jacobsdorf ist Eigentümer der FBS. Ihr obliegt damit die ausschließliche Verfügungsgewalt mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten sowie in besonderen Nutzungsfällen abschließende Entscheidungsbefugnis.
- (2) Die Gemeinde Jacobsdorf überträgt dem ortsansässigen „Kultur- und Sportverein Jacobsdorf/OT Pillgram 99 e.V.“ (Trägerverein), vertreten durch seinen Vorstand, bis auf weiteres ein vorrangiges Nutzungs- und Entscheidungsrecht. Dieses beschränkt sich nach den Maßgaben des § 4 auf die vertretungsweise Ausübung des Hausrechtes, die Durchsetzung dieser Benutzerordnung, federführende Koordinierung und Entscheidung zu beantragten Nutzungszeiten der Bedarfsträger. Zur Ausübung dieses Rechts bestimmt der Trägerverein aus seinen Reihen einen Beauftragten für die FBS.
- (3) Näheres zu Nr. 2 wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Verein geregelt.

#### **§ 4**

##### **Zweck und Nutzungsvorrang**

- (1) Die FBS bzw. beanspruchte Teile der Einrichtung können Vereinen, kulturellen, sportlichen und freizeitorientierten Interessengruppen und privaten Veranstaltern für Gemeinschaftszwecke sowie für Gruppen- und Sportveranstaltungen überlassen werden.
- (2) Die Belange der Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf dürfen bei Benutzung der FBS durch Dritte nicht beeinträchtigt werden. Ortsteil ansässige Nutzer genießen in der in Nr. 1 aufgeführten Reihenfolge Vorrang.

#### **§ 5**

##### **Antragsverfahren**

- (1) Für die Nutzung der FBS bedarf es des schriftlichen Antrages und der schriftlichen Zustimmung (Nutzungsberechtigung) des Trägervereins; § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 3 bleiben davon unberührt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist mindestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung abzuschließen.
- (3) Der Trägerverein ist berechtigt, Nutzungsverträge mit Dritten zuschließen und eine erteilte Nutzungsberechtigung ganz oder teilweise oder für bestimmte Veranstaltungsarten oder Benutzerzeiten zurückzunehmen, ohne das daraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Wird eine solche Rücknahme durch den Bedarfsträger (schriftlich) angefochten, findet § 3 Nr. 1 Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Nutzungsdauer, Mitwirkungspflicht der Nutzer**

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen werden
  - a) zur laufenden Benutzung

- b) befristet für längstens 1 Jahr, beginnend ab dem 1. Tag der erteilten Zustimmung oder
- c) für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Überlassung der Einrichtungen durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die erteilte Nutzungsberechtigung von Bedeutung sein können.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss der Gemeinde und des Trägervereins**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen und deren Zubehör geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Jacobsdorf und der Trägerverein werden von Ersatzansprüchen freigestellt, die von Nutzungsberechtigten oder Dritter insbesondere wegen Körper- und Sachschäden und des Verlustes an Sachen geltend gemacht werden, es sei dann, dass der zu Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Jacobsdorf oder des Trägervereins zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **Pflichten der Nutzer, Haftung**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und deren Zubehör schonend zu behandeln und jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Einrichtungen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Einrichtungen oder an deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde oder dem Beauftragten des Trägervereins mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen der FBS durch Minderjährige ist nur unter Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson erlaubt.

## **§ 9**

### **Rechte des Trägers**

Der Beauftragte des Trägervereins hat jederzeit Zutritt zu allen Einrichtungen und zu den laufenden Veranstaltungen der Nutzer. Auf sein Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen; bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzerordnung oder bei besonderen Gefährdungen sind die Einrichtungen sofort zu verlassen. Im übrigen gilt § 3 Nr. 2.

## **§ 10**

### **Überschreitungen**

Die Benutzerzeiten für die Einrichtungen werden durch einen Benutzerzeitplan vom Vorstand des Trägervereins bzw. in seinem Auftrag durch dessen Beauftragten für die FBS festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird, unabhängig vom Nutzerstatus, je angefangene Nutzungseinheit mit dem für eine kommerzielle Nutzung zu erhebenden Satz in Rechnung gestellt.

## **§ 11**

### **Versorgungseinrichtungen (Gastronomie)**

- (1) Der Verkauf und die Einnahme von Getränken, Lebensmitteln oder dergleichen in den Einrichtungen der FBS ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. des Trägervereins an den dafür jeweils vorgegebenen Stellen zulässig. Der zum Ausschank berechtigte Nutzer oder ein Dritter ist namentlich zu benennen. Andere Vorschriften unberührt.
- (2) Bei Veranstaltungen entspr. § 4 Ziffer 4 trifft die Gemeinde abweichend von der Entgeltordnung gesonderte Regelungen mit Dritten.

## **§ 12**

### **Nutzungsentgelte**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Einrichtungen der FBS bemisst sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 bzw. nach der Entgeltverordnung für die FBS der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram in der jeweils geltenden Fassung. Es ist ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale).
- (2) Entgelte sind, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, eine Woche vor Nutzungsbeginn im voraus fällig.
- (3) Bei kurzfristigen Nutzungserlaubnissen ist das Entgelt spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsabschluss zu entrichten.

### **§ 13**

#### **Besondere Nutzungsentgelte**

- (1) Bemisst sich ein Entgelt bei kommerziellen Veranstaltungen zum Teil oder ausschließlich nach der Bruttoeinnahme, so ist es eine Woche nach der Veranstaltung unter gleichzeitiger Vorlage der Abrechnung fällig.  
Bruttoeinnahmen in diesem Sinne sind die gesamten Einnahmen einer solchen Veranstaltung.
- (2) Für verbrauchsabhängige Nebenleistungen, insbesondere Wasser- und Stromverbrauch usw. sind die der Gemeinde Jacobsdorf entstandenen Kosten durch die Benutzer zu tragen. Für diese Kostenerstattung gilt die nach Nr. 1 bezeichnete Frist nach Rechnungslegung analog.

### **§ 14**

#### **Entgeltfreiheiten**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der FBS für Kinder- und Jugendarbeit durch eingetragene Vereine der Gemeinde Jacobsdorf mit bestätigter Gemeinnützigkeit zu Vereinszwecken und für die in ihrer Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen ist kein Entgelt zu entrichten.
- (2) Das gilt analog für die Gemeinde Jacobsdorf.

### **§ 15**

#### **Rücktritt**

- (1) Werden Einrichtungen der FBS zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. vorgesehenen Zeitraumes, ungeachtet der Gründe, nicht (mehr) genutzt, ist der Trägerverein hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei Nutzungen nach § 6 Nr. 1, Ziff.1 und 2. durch gemeinnützige Vereine, hat dies mindestens eine Woche vor der dauerhaften Nichtinanspruchnahme zu erfolgen. In allen anderen Fällen beträgt die Frist mindestens 3 Werktage vorher.
- (2) Wird diese Information unterlassen bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt, bleibt der Anspruch der Gemeinde Jacobsdorf auf Zahlung von Nutzungsentgelten bestehen.  
Für gemeinnützige Vereine der Gemeinde Jacobsdorf führt dies zum Entzug der Benutzererlaubnis.

### **§ 16**

#### **Garantiesumme**

Bei Überlassung an Einrichtungen und Anlagen für kommerzielle und private Veranstaltungen (geschlossene Gesellschaften) kann vom Benutzer eine Garantiesumme (Kautions) verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet wird. Deren Höhe sollte 50 % des zu entrichtenden Entgeltes nicht überschreiten.

### **§ 17**

#### **Zahlungsart**

Ab 01.01.2002 erfolgt die Zahlung der Nutzungspauschale ausschließlich in Euro.

### **§ 18**

#### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jacobsdorf, den 13.12.2001

Briesen, den 19.12.2001

gez. Dr. Gasche  
ehrenamtl. Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm  
Amtdirektor